

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebührenverordnung; FINMA-GebV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG)¹ sowie Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²,
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Grundlage

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die FINMA Gebühren und Aufsichtsabgaben erhebt.

² Sie regelt die Bildung von Reserven durch die FINMA.

Art. 2 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der FINMA setzen sich zusammen aus:

- a. den Kosten, die ihr aus der Aufsichtstätigkeit in den einzelnen Aufsichtsbereichen direkt entstehen; und
- b. den Kosten, die sie keinem Aufsichtsbereich direkt zuordnen kann (Strukturkosten).

Art. 3 Kostenaufteilung

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten soweit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a. dem Banken- und Börsenbereich (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- b. dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b FINMAG);
- c. dem Bereich der Versicherungsunternehmen (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);

¹ SR...; AS...(BBl 2007 4625)

² SR 172.010

- d. dem Bereich der ungebundenen Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);
- e. dem Bereich der Selbstregulierungsorganisationen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG);
- f. dem Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG); und
- g. dem Bereich der Prüfgesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. e FINMAG).

² Sie teilt die Strukturkosten im Verhältnis der direkt zugeordneten Kosten auf die Aufsichtsbereiche auf.

Art. 4 Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die einem Aufsichtsbereich anfallenden Kosten werden vorab durch die Gebühreneinnahmen aus dem betreffenden Aufsichtsbereich gedeckt.

² Die verbleibenden ungedeckten Kosten und die zu äufnenden Reserven sind durch die Aufsichtsabgaben zu decken.

Art. 5 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenansätze und die jährliche Aufsichtsabgabe bemessen sich gestützt auf das Budget der FINMA für das laufende Jahr.

2. Kapitel: Gebühren

Art. 6 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist, wer:

- a. eine Verfügung veranlasst;
- b. ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird (Verfahren);
- c. eine Dienstleistung der Aufsichtsbehörde beansprucht.

² Keine Gebühren bezahlen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden für Leistungen der FINMA im Bereich der Amts- und Rechtshilfe.

Art. 7 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³ (AllgGebV).

³ SR 172.041.1

Art. 8 Gebührenansätze

¹ Für Verfügungen und Verfahren gelten die Ansätze gemäss Anhang.

² Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die FINMA die konkret zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens aufgrund des Zeitaufwandes und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person fest.

³ Für Verfügungen und Verfahren, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, und für Dienstleistungen bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren nach Absatz 3 beträgt je nach Funktionsstufe innerhalb der FINMA und Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person Fr. 100.– bis Fr. 500.–.

⁵ Bei Verfügungen und Verfahren, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnen, kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Art. 9 Gebührensuschlag

Die FINMA kann einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr für Verfügungen, Verfahren und Dienstleistungen erheben, die sie auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlässt, durchführt oder verrichtet.

Art. 10 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung bei
Aufsichtsverfahren

Endet ein Verfahren ohne Verfügung, so richten sich Rechnungsstellung und Gebührenverfügung nach den Regeln für Dienstleistungen gemäss Artikel 11 der AllgGebV⁴.

3. Kapitel: Aufsichtsabgaben**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 11** Grundsatz und Umfang

¹ Die FINMA erhebt von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe wird pro Aufsichtsbereich erhoben.

³ Die durch die Aufsichtsabgabe zu deckenden Kosten werden nach Artikel 2 bis 4 ermittelt.

Art. 12 Grund- und Zusatzabgabe

⁴ SR 172.041.1

¹ Die Aufsichtsabgabe setzt sich in allen Aufsichtsbereichen mit Ausnahme der ungebundenen Versicherungsvermittler aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen.

² Die Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe gedeckt sind.

³ Die FINMA kann die Grundabgabe eines Aufsichtsbereichs ermässigen, wenn diese im Vergleich zu den Aufsichtskosten unverhältnismässig wäre. Dies ist in allen Aufsichtsbereichen mit Ausnahme desjenigen der kollektiven Kapitalanlagen namentlich dann der Fall, wenn sie 25 Prozent der Aufsichtskosten des betreffenden Aufgabenbereichs übersteigen.

Art. 13 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Fällt der Beginn oder das Ende der Abgabepflicht ins laufende Abgabejahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 14 Erhebung der Abgabe und Vortrag auf neue Rechnung

¹ Die FINMA erhebt die Aufsichtsabgaben gestützt auf ihr Budget für das laufende Jahr.

² Ergibt sich in der Rechnung eine Über- oder eine Unterdeckung, so wird der entsprechende Betrag pro Aufsichtsbereich auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

³ Die FINMA achtet bei ihrer Budgetplanung darauf, dass eine Über- oder eine Unterdeckung möglichst rasch ausgeglichen wird.

Art. 15 Rechnungstellung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung

¹ Die FINMA stellt für die Abgaben Rechnung.

² Sie kann Teilzahlungen in Rechnung stellen.

³ Sind die Abgabepflichtigen mit der Rechnung nicht einverstanden, so können sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁴ Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵.

2. Abschnitt: Aufteilung der Abgabe im Banken- und Börsenbereich

⁵ SR 172.041.1

Art. 16 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 25 000 Franken je Bank;
- b. 10 000 Franken je Effekthändler und je Pfandbriefzentrale;
- c. 200 000 Franken pauschal für die gesamte Raiffeisenorganisation des Schweizer Verbandes der Raiffeisenbanken;
- d. 40 000 Franken je Börse und je börsenähnliche Einrichtung;

² Ausländische Banken, Effekthändler, Börsen und börsenähnliche Einrichtungen entrichten die Grundabgabe nur, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

Art. 17 Zusatzabgabe

¹ Der Fehlbetrag, der über die Zusatzabgabe finanziert werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz finanziert.

² Effekthändler und Banken mit Effekthändlerstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und Effekturnumsatz, Banken ohne Effekthändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

³ Ausländische Banken und Effekthändler entrichten die Zusatzabgabe nur, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

Art. 18 Zusatzabgabe nach Bilanzsumme

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung der Bank oder des Effekthändlers massgebend.

² Muss die Bank oder der Effekthändler der FINMA eine konsolidierte Jahresrechnung einreichen, so gilt die Bilanzsumme der konsolidierten Jahresrechnung als Berechnungsgrundlage.

Art. 19 Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz

¹ Massgebend für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz sind die Abschlüsse des Vorjahres, die den Börsen nach der Börsenverordnung EBK vom 21. Oktober 1996 ⁶ (BEHV-EBK) gemeldet werden müssen.

² Die Börsen erheben aufgrund dieser Meldungen den Umsatz jedes Effekthändlers, für den er abgabepflichtig ist. Sie ziehen die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz bei den Effekthändlern ein.

⁶ SR 954.11

³ Die Börsen melden der FINMA den abgabepflichtigen Gesamtumsatz, den die Effekthändler im Vorjahr erzielt haben. Auf dieser Grundlage ermittelt die FINMA die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz und zieht sie bei den Börsen ein.

3. Abschnitt: Aufteilung der Abgabe im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen

Art. 20 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 5 000 Franken für Fondsleitungen;
- b. 3 000 Franken für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- c. 3 000 Franken für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, sofern der Vertreter weder eine Bank, ein Effekthändler, eine Versicherung, eine Fondsleitung noch ein Vermögensverwalter ist;
- d. 700 Franken für schweizerische und 300 Franken für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Teilvermögen;
- e. 700 Franken für das erste Teilvermögen einer schweizerischen und 300 Franken für das erste Teilvermögen einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit verschiedenen Teilvermögen (Umbrella-Fonds); 300 Franken für jedes weitere Teilvermögen, insgesamt jedoch höchstens 20 000 Franken;
- f. 5 000 Franken für Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen.

² Die Grundabgabe betreffend schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds. Sie kann sie auf die Fonds überwälzen;
- b. der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV);
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF).

³ Die Grundabgabe betreffend ausländische kollektive Kapitalanlagen wird von deren Vertreter entrichtet (Art. 123 Abs. 1 KAG⁷). Werden für eine ausländische kollektive Kapitalanlage mehrere Vertreter bestimmt, so haften sie solidarisch.

Art. 21 Zusatzabgabe

¹ Die Zusatzabgabe ist je zur Hälfte durch die schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sowie durch die Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu tragen.

² Die Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds. Die Fondsleitung kann die Zusatzabgabe auf den Fonds überwälzen;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der SICAF.

Art. 22 Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Die Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen bemisst sich nach dem verwalteten Vermögen.

² Massgebend ist das verwaltete Vermögen (Nettovermögen), welches der SNB gemeldet werden musste, mit Stand am 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

³ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen beträgt die Zusatzabgabe höchstens 20 000 Franken, für übrige Fonds für alternative Anlagen, Immobilienfonds, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und SICAF höchstens 30 000 Franken. Diese Limite gilt bei Umbrella-Fonds pro Teilvermögen.

⁴ Der Satz für übrige Fonds für alternative Anlagen, Immobilienfonds, Kommanditaktiengesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und SICAF beträgt das Eineinhalbfache des Satzes für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen. Die FINMA kann diesen Satz bis auf den Satz für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ermässigen, wenn im Lauf des Abgabejahrs absehbar ist, dass die Abgaben die budgetierten Kosten des Aufsichtsbereichs erheblich übersteigen werden.

Art. 23 Zusatzabgabe für Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

⁷ SR 951.31

¹ Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind je zur Hälfte der Bruttoertrag (sämtliche Vergütungen wie Honorar- und Kommissionseinnahmen) und die Betriebsgrösse (Fixkosten) gemäss dem letzten genehmigten Rechnungsabschluss massgebend.

4. Abschnitt: Aufteilung der Abgabe im Bereich der Versicherungsunternehmen

Art. 24 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt:

- a. 3 000 Franken je Versicherungsunternehmen;
- b. 1 500 Franken je Krankenkasse, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁸ der FINMA unterstellt ist;
- c. 50 000 Franken je Versicherungsgruppe;
- d. 100 000 je Versicherungskonglomerat.

² Die FINMA berechnet jährlich aufgrund der Prämieinnahmen des Vorjahres, gemäss der genehmigten Jahresrechnung der Beaufsichtigten, bis zu welcher Prämiensumme einzig die Grundabgabe zu bezahlen ist.

³ Die Grundabgabe von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten wird vom Unternehmen, welches als Ansprechpartner nach Artikel 191 Absatz 3 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005⁹ bezeichnet ist, entrichtet.

Art. 25 Zusatzabgabe

¹ Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, die nach dem VAG¹⁰ der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, bezahlen eine Zusatzabgabe, wenn ihre Prämieinnahmen die von der FINMA nach Artikel 24 Absatz 2 festgelegte Summe übersteigt

² Die von einem Versicherungsunternehmen oder einer Krankenkasse zu tragenden Zusatzabgaben berechnen sich nach ihrem Anteil an den gesamten Prämieinnahmen. Berechnungsgrundlage ist die letzte genehmigte Jahresrechnung.

⁸ SR 961.01

⁹ SR 961.011

¹⁰ SR 961.01

³ Der massgebliche Betrag der Prämieinnahmen entspricht:

- a. für Versicherungsunternehmen, welche das direkte Versicherungsgeschäft betreiben, den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft in der Schweiz;
- b. für Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, dem Drittel der Prämieinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft abzüglich dem retrozedierten Geschäft.
- c. Für Krankenkassen entspricht der massgebliche Betrag der Hälfte der Prämieinnahmen aus den der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungszweigen.

⁴ Die von einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an den weltweit gebuchten Bruttoprämieinnahmen aller der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate. Massgebend ist die letzte publizierte Konzernjahresrechnung.

⁵ Die Zusatzabgabe von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten wird vom Unternehmen, welches als Ansprechpartner nach Artikel 191 Absatz 3 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005¹¹ bezeichnet ist, entrichtet.

Art. 26 Kosten der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 2 VAG¹²

¹ Die Kosten für die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 2 VAG¹³ sind zu den Aufsichtskosten nach Artikel 11 dazuzurechnen. Sie werden von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen getragen.

² Sie berechnen sich nach der Anzahl Registereinträge ihrer Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Registereinträge.

³ Massgebend sind die Registereinträge am 31. Dezember des dem Abgabjahr vorangehenden Rechnungsjahres.

5. Abschnitt: Aufteilung der Abgabe im Bereich der ungebundenen Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen

¹¹ SR 961.011

¹² SR 961.01

¹³ SR 961.01

Art. 27 Berechnung der Abgabe

¹Die Aufsichtsabgabe nach Artikel 11 ist von den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern nach Massgabe der Anzahl Registereinträge im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Registereinträge zu entrichten.

²Massgebend sind die Registereinträge am 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Rechnungsjahres.

**6. Abschnitt:
Aufteilung der Abgabe im Bereich der
Selbstregulierungsorganisationen****Art. 28** Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 10 000 Franken je Selbstregulierungsorganisation.

Art. 29 Zusatzabgabe

Die Zusatzabgabe, die eine Selbstregulierungsorganisation entrichten muss, berechnet sich zu einem Viertel nach ihrem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller Selbstregulierungsorganisationen und zu drei Viertel nach ihrem Anteil an der Anzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 30 Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre

Für die Anzahl der einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Finanzintermediäre ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend.

Art. 31 Bruttoertrag

¹Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht¹⁴ abzüglich der Erträge aus:

- a. Schulungen, welche die Selbstregulierungsorganisationen anbieten;
- b. Revisionen nach dem Geldwäschereigesetz, soweit externe Revisionsgesellschaften mit der Revision der angeschlossenen Finanzintermediäre beauftragt werden und die Abrechnung über die Selbstregulierungsorganisationen erfolgt.

²Massgebend ist das Ergebnis des letzten Rechnungsabschlusses des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres. Bei neu anerkannten

¹⁴ SR 220

Selbstregulierungsorganisationen ist der erste Rechnungsabschluss massgebend.

³ Für Selbstregulierungsorganisationen, die in die Geschäftsstrukturen eines Berufsverbands oder einer Unternehmung integriert sind und die keine selbständige Rechnung führen, wird der Bruttoaufwand anstelle des Bruttoertrags zur Berechnung der Aufsichtsabgabe berücksichtigt.

7. Abschnitt: Aufteilung der Abgabe im Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre

Art. 32 Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 500 Franken je direkt unterstellten Finanzintermediär.

Art. 33 Zusatzabgabe

¹ Der Fehlbetrag, der über die Zusatzabgabe finanziert werden muss, wird zu drei Viertel über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und zu einem Viertel über die Zusatzabgabe nach der Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d VB-GwG¹⁵ finanziert.

² Die von einem direkt unterstellten Finanzintermediär zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie nach seiner Anzahl an der Gesamtzahl aller dauernder Geschäftsbeziehungen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d VB-GwG¹⁶ aller direkt unterstellten Finanzintermediäre.

³ Die Zusatzabgabe eines direkt unterstellten Finanzintermediärs beträgt höchstens 15 000 Franken.

Art. 34 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht¹⁷, die mit nach FINMAG beaufsichtigten Tätigkeiten erzielt werden. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Ertragsminderungen.

² Für Handelsunternehmen ist der Bruttogewinn massgebend. Er umfasst den Verkaufserlös nach Abzug der Einstandspreise ohne Abzug anderer Ertragsminderungen.

¹⁵ SR 955.20

¹⁶ SR 955.20

³ Massgebend ist das Ergebnis des letzten Rechnungsabschlusses des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

8. Abschnitt: Aufteilung der Abgabe im Bereich der Prüfgesellschaften

Art. 35 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt für Prüfgesellschaften pro Jahr:

- a. 5 000 Franken für Prüfungen im Banken- und Börsenbereich nach Artikel 2 Buchstabe a;
- b. 5 000 Franken für Prüfungen im Versicherungsbereich nach Artikel 2 Buchstabe c;
- c. 5 000 Franken für Prüfungen im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 2 Buchstabe b;

² Prüfgesellschaften, die für Prüfungen in mehreren Aufsichtsbereichen nach Artikel 2 zugelassen sind, haben die Grundabgabe für jeden Bereich zu leisten, insgesamt aber nicht mehr als 10 000 Franken.

Art. 36 Zusatzabgabe

¹ Prüfgesellschaften entrichten die Zusatzabgabe nach erzielten Prüfhonoraren im Verhältnis zur Summe aller Prüfhonorare aller Prüfgesellschaften.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind die Prüfhonorare gemäss dem letzten genehmigten Rechnungsabschluss massgebend.

³ Die Prüfgesellschaften melden der FINMA innerhalb von neun Monaten nach ihrem letzten genehmigten Rechnungsabschluss die erzielten Prüfhonorare.

⁴ Prüfgesellschaften, deren Honorarumsatz 5 Millionen Franken nicht übersteigt, bezahlen keine Zusatzabgabe.

4. Kapitel: Reserven

Art. 37

Die FINMA bildet jährlich pro Aufsichtsbereich Reserven im Umfang von zehn Prozent eines Jahresbudgets bis die Gesamtreserve ein Jahresbudget erreicht oder wieder erreicht hat.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 2. Dezember 1996¹⁷ über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommision;
- b. die Verordnung vom 26. Oktober 2005¹⁸ über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² Die Verordnung vom 9. November 2005¹⁹ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen wird wie folgt geändert:

Art. 209 – 213

Aufgehoben

Art. 39 Übergangsbestimmung

Für die Erhebung von Gebühren für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁷ SR 611.014

¹⁸ SR 955.033.2

¹⁹ SR 961.011